

für die Errichtung und den Betrieb von Kernanlagen oder für damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen benötigt werden, ist im Atomenergiegesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. März 1962 geregelt. Unter den besonderen Bedingungen des Verteidigungszustandes können - wie im Verteidigungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1961 festgelegt ist - auch bewegliche Sachen angefordert und in Volkseigentum überführt werden, wenn es sich im Interesse der Verteidigung und des Bevölkerungsschutzes als dringend notwendig erweist.

Dagegen werden gerichtliche Entscheidungen über Vermögenseinziehung auf Grund strafbarer Handlungen von diesem Artikel der Verfassung nicht berührt. Die im gerichtlichen Verfahren ausgesprochene Vermögenseinziehung ist in der strafbaren Handlung und ihren Folgen begründet, geschieht aber nicht aus den für Artikel 16 der Verfassung maßgebenden Beweggründen und Zielen (vgl. §§ 56 und 57 Strafgesetzbuch). Das gilt auch für die Einziehung einzelner Gegenstände nach anderen Strafbestimmungen.

#### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. S. 965)

Gesetz vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz - Entschädigungsgesetz - (GBl. I S. 257)

Gesetz vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik - Atomenergiegesetz - (GBl. I S. 47)

Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - (GBl. I S. 77)

Gesetz vom 20. September 1961 zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) (GBl. I S. 175, Ber. S. 180)

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1)

#### LITERATUR

Reiner Arlt / Günther Rohde, Bodenrecht, Berlin 1967